

# **Internes Reglement**

## **der Raiffeisenkasse Hochpustertal Gen.**

### **zur Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen/Unternehmen und ihren verknüpften Subjekten**

**„Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“  
Titel V, Kapitel 5 Rundschreiben Nr. 263/06, 9. Aktualisierung vom 12.12.2011**

*Themenbereich: Risikotätigkeit und Interessenskonflikte*

*Geschäftsbereich: Aktiv- und Passivbereich (Kredit- und Einlagengeschäft)*

*Kompetenzträger: Verwaltungsrat Raiffeisenkasse Hochpustertal Gen.*

*Autor: Michael Jud*

*Datum der Erstellung: 11.03.2020*

*Datum der Genehmigung der Raiffeisenkasse: 18.03.2020*

*Gültigkeit des Dokumentes (ab): 19.03.2020*

*Nummerierung: R\_026\_01\_2020*

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |  |    |
|----------|--|----|
| Art. 1.  | Allgemeines .....  | 3  |
| Art. 2.  | Begriffsdefinitionen .....   | 3  |
| Art. 3.  | Identifizierung der verbundenen Subjekte .....   | 6  |
| Art. 4.  | Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind.....   | 6  |
| Art. 5.  | Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten ..   | 6  |
| Art. 6.  | Unabhängiger Verwalter .....   | 6  |
| Art. 7.  | Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit .....   | 7  |
| 7.1      | Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital ..... | 7  |
| 7.2      | Statutarische Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten .....                                 | 7  |
| Art. 8.  | Abwicklung und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.....   | 7  |
| 8.1      | Zuordnung verbundenes Subjekt .....  | 7  |
| 8.2      | Einhaltung Limits .....  | 8  |
| 8.3      | Zuordnung Geschäftsfall .....  | 8  |
| 8.4      | Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: gewöhnliche Geschäftsfälle .....   | 8  |
| 8.5      | Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung... 8   |    |
| 8.6      | Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung 9  |    |
| 8.7      | Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen .....   | 9  |
| 8.8      | Grundsatzbeschlüsse .....  | 10 |
| 8.9      | Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters .....   | 10 |
| 8.10     | Berichterstattung.....   | 10 |
| 8.11     | Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss .....  | 10 |
| 8.12     | Dringende Geschäftsfälle .....   | 10 |
| Art. 9.  | Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane/Organisationseinheiten.....  | 12 |
| Art. 10. | Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern .....  | 14 |
| Art. 11. | Schlussbemerkungen .....   | 14 |

## **Art. 1. Allgemeines**

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 20.11.2012 erstmals verabschiedet und in der Sitzungen vom 10.12.2014 , 30.08.2017 und 18.03.2020 aktualisiert.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement tritt mit 19.03.2020 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet. Der Verwaltungsrat wurde beim Erstellen des vorliegenden Reglements von den verschiedenen Betriebsfunktionen und der internen Compliance-Funktion unterstützt. Dieses Reglement wird auf der Internetseite der Raiffeisenkasse veröffentlicht.

## **Art. 2. Begriffsdefinitionen**

### **Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)**

Dazu zählen :

- a) die Betriebsorgane, und zwar Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen;
- b) die im Sinne des Art. 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung („con funzione di gestione“) oder der Strategieformulierung („con funzione di supervisione strategica“) zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

### **Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)**

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einer nahestehenden Person oder einem nahestehenden Unternehmen kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die eine nahestehende Personen oder ein nahestehendes Unternehmen, wie unter obigem Punkt b) und c) angeführt, kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einer nahestehenden Person/Unternehmen unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

### **Nahe Familienangehörige (stretti familiari)**

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel), Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

## Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Personen/Unternehmen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

---

## Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

## Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die keine geringfügigen oder relevanten Geschäftsfälle darstellen, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung. Betragsmäßig liegen diese Geschäfte zwischen € 250.000,00 und 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.

## Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

## Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Es handelt sich um Geschäftsfälle, die in die ordentliche Banktätigkeit fallen und zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Diese Geschäftsfälle sind auf Grund der Größe und der Art des Geschäftsfalles für jeden Kunden zu denselben Bedingungen zugänglich.

Betragsmäßig werden folgende Geschäfte als gewöhnliche Geschäftsfälle angesehen:

| <u>Geschäft</u>                   | <u>Gegenwert pro Einzelgeschäft und pro natürliche oder juristische Person</u> |
|-----------------------------------|--|
| Einlagen- und Wertpapiergeschäfte | € 250.001,00 bis zu € 400.000,00   |
| Kredit- und Garantieschäfte       | € 250.001,00 bis zu € 400.000,00   |

## Voraussetzungen

- 1) Einfachheit der Struktur, d.h. klare wirtschaftliche (Standardkonditionen) und vertragliche Voraussetzungen (Standardverträge)
- 2) objektive Konditionsvergabe:

Im Aktivbereich dürfen bei vergleichbarer Risikoklasse und Rückzahlungsfähigkeit maximal die besten Konditionen zur Anwendung gelangen (die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber den nicht nahestehenden Personen und Unternehmen für Geschäftsfälle derselben Art und mit vergleichbarer Risikoklasse und Rückzahlungsfähigkeit angewandt werden = marktübliche Konditionen).

Im Passivbereich müssen marktübliche Konditionen (Standardkonditionen) zur Anwendung gelangen.

In unserer Raiffeisenkasse gelten nachfolgende Rechtsgeschäfte, sofern sie die o.a. Voraussetzungen erfüllen, als gewöhnliche Geschäftsfälle:

a) Im Aktivbereich

- alle Finanzierungen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen (Krediteröffnungen in Form des Kontokorrents, Darlehen, Bankbürgschaften, Bankgarantien)
- alle Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungsvertrages abgewickelt werden
- all jene Geschäftsfälle, die aufgrund ihrer Merkmale in eine Kategorie fallen, für die der Verwaltungsrat mittels eigenem Beschluss die anzuwendenden Konditionen definiert hat

b) im Passivbereich

- alle Zu- und Abgänge auf Kontokorrentkonten
- alle Einlagen und Abhebungen auf/von Sparbücher/n
- alle den Kunden angebotenen Wertpapierleistungen
- all jene Geschäftsfälle, die aufgrund ihrer Merkmale in eine Kategorie fallen, für die der Verwaltungsrat mittels eigenem Beschluss die anzuwendenden Konditionen definiert hat

c) sonstige Geschäfte

- alle vermittelten Geschäfte im Versicherungsbereich
  - alle sonstigen Geschäfte, die den Mitgliedern und Kunden angeboten werden
  - die Lieferung von Waren/Gütern, sowie die Erbringung von Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen an die Raiffeisenkasse bis zum Gesamtbetrag von € 2.500,00 jährlich pro Exponent/verknüpftem Subjekt.
- Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen Geschäfte,
- die in die Kompetenz des Verwaltungsrates gemäß Art. 35 des Statutes fallen
  - die in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, unabhängig davon ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht
  - die die Einstufung von Risikopositionen als gefährdete, umstrukturierte oder notleidende Positionen zum Gegenstand haben

**Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)**

Zu diesen können die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt werden, welche betreffend dem zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei oder verbundenes Subjekt sind und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

**Betriebsorgane**

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor.

### **Art. 3. Identifizierung der verbundenen Subjekte**

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück.

Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die nahestehenden Personen und Unternehmen, sowie die mit ihnen verknüpften Subjekte, als auch die Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über ihre Internetseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

### **Art. 4. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind**

Nachfolgende Rechtsgeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, sind nach den Vorgaben der aufsichtsrechtlichen Prozessschritte abzuwickeln. Es handelt sich um

- Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Die gewöhnlichen Geschäftsfälle werden mittels eines vereinfachten Verfahrens abgewickelt (Artikel 8.4).

### **Art. 5. Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen fallen nachfolgende Geschäftsfälle nicht in den Anwendungsbereich dieses Reglements:

- die geringfügige Geschäftsfälle
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

### **Art. 6. Unabhängiger Verwalter**

Der unabhängige Verwalter wird vom Verwaltungsrat aus den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Sollte er aus verschiedenen Gründen abwesend oder selbst in einen zu prüfenden Geschäftsfall verwickelt sein, wird er von einem anderen unabhängigen Verwalter ersetzt. Der unabhängige Verwalter stellt keine Gegenpartei dar und befindet sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB. Er ist Garant, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse

gesichert und die Stabilität der Raiffeisenkasse gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Der unabhängige Verwalter hat die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ ein Gutachten auszustellen. Das Gutachten muss ausreichend ausformuliert und angemessen dokumentiert sein.

## **Art. 7. Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit**

### **7.1 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital**

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

|                |   |
|----------------|---|
| Betriebsorgane | <ul style="list-style-type: none"><li>- von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5%</li><li>- gegenüber verknüpften Subjekten: 5%</li></ul> |
|----------------|---|

### **7.2 Statutarische Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten**

Die Raiffeisenkasse hat dafür Sorge zu tragen, dass die statutarischen Limits gemäß Artt. 35 und 42 des Statutes eingehalten werden.

Auszug aus Art. 35 des Statutes

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000,00 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Verträge, die mit Körperschaften und Organisationen, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Auszug aus Art. 42 des Statutes

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägere innerhalb des zweiten Grader der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

## **Art. 8. Abwicklung und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten**

### **8.1 Zuordnung verbundenes Subjekt**

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion (die Kreditabteilung bei risikobehafteten Geschäftsfällen und die Marktleitung bei sonstigen Geschäftsfällen) eruiert, ob der Geschäftspartner eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

## 8.2 Einhaltung Limits

Im Falle eines Risikogeschäftes prüft die beauftragte Funktion ob sich das Risikogeschäft innerhalb der von der Bank definierten Limits befindet (siehe Art. 7). Werden die aufsichtsrechtlichen Limits überschritten kann der Geschäftsfall (gilt auch für Überziehungen) nicht durchgeführt werden, es sei denn es können Kreditrisikominderungs-techniken angewendet werden.

Handelt es sich um ein Einlagen- bzw. Wertpapiergeschäft ist kein Limit einzuhalten (auch in Bezug Art. 136).

## 8.3 Zuordnung Geschäftsfall

Die Geschäftsfälle werden unterteilt in:

Geschäftsfälle mit *geringfügiger* Bedeutung: das Reglement kommt nicht zur Anwendung

*Gewöhnliche* Geschäftsfälle werden mittels vereinfachtem Verfahren gemäß nachfolgendem Punkt 8.4 abgewickelt;

*Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung*: sie werden gemäß nachfolgendem Punkt 8.5 abgewickelt;

*Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung*: sie werden gemäß nachfolgendem Punkt 8.6 abgewickelt;

## 8.4 Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: gewöhnliche Geschäftsfälle

Die mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion muss sicherstellen,

- dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der die Eigenschaften und der Sachverhalt des Geschäftsfalles, sowie die Voraussetzungen für einen gewöhnlichen Geschäftsfall (lt. Artikel 2) erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Der Beschluss des Entscheidungsorgans muss Angaben darüber enthalten, die den Geschäftsfall als gewöhnlichen Geschäftsfall belegen.

Das Gutachten des unabhängigen Verwalters ist nicht vorgesehen. Um eine Überprüfung durch den unabhängigen Verwalter sicherzustellen, wird er jährlich in aggregierter Form über diese Geschäftsfälle informiert.

## 8.5 Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Die mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion muss sicherstellen,

- dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen;
- an Hand dieser Unterlagen gibt sie eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter ab, aus der die für sie erkennbarer Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Risikofaktoren für die Bank hervorgehen;
- übermittelt die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs und stellt sicher, dass ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachten bleibt.

Der unabhängige Verwalter



- prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.
- dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft. Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen.
- im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ zur Kenntnis bringt.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet wird, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

## **8.6 Prüfung, Dokumentierung und Beschlussfassung: Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung**

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.5 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
  - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
  - den bisher verfolgten Bewertungsprozess
 enthalten.
- Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt er sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen dem Aufsichtsrat weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.
- Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder vom Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden anzahl- und betragsmäßig einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

## **8.7 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen**

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollte das Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

## 8.8 Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass es im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates liegt, mittels Grundsatzbeschlüssen die Vorgehensweise für jene Geschäftsfälle zu vereinfachen, welche homogene Geschäfte betreffen, die klar und deutlich definiert sind. Diese Grundsatzbeschlüsse müssen das Maximalausmaß der im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann.

Ebenso müssen sie vom unabhängigen Verwalter bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

Der Verwaltungsrat hat festgelegt von der Möglichkeit der Abwicklung bestimmter Geschäftsfälle über Grundsatzbeschlüsse im Aktiv- und Passivbereich nicht Gebrauch zu machen.

## 8.9 Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters

Die Behandlung des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters (positives/negatives Gutachten/Gutachten mit Vorbehalt) muss ausführlich begründet werden, u. zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

## 8.10 Berichterstattung

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden anzahl- und betragsmäßig jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsrat, sowie der unabhängige Verwalter werden trimestral über die durchgeführten Geschäftsfälle informiert.

## 8.11 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird nach den Vorgaben in den Punkten 8.4 und 8.8 abgewickelt.

## 8.12 Dringende Geschäftsfälle

Der Dringlichkeitsfall muss vom beschlussfassenden Organ auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen. Dringende Geschäftsfälle werden gemäß den vorher angeführten Punkten 8.1 bis 8.6 abgewickelt werden.

## Zusammenfassende Übersicht

### Aktivbereich

GF = Geschäftsfall  
gew. = gewöhnlich

|  | Geringfügige GF<br>0 - 250.000        | Gewöhnliche GF<br>>250.000 ≤400.000 | GF mit geringer Bedeutung<br>gew. >400.000 <5% PdV<br>Nicht gew. >250.000 <5% PdV | mit relevanter<br>Bedeutung<br>>5% PdV | Art. 136 BWG und<br>verbundenes<br>Subjekt *)<br>(kein Betragslimit) |
|--|---------------------------------------|-------------------------------------|---|--|--|
| Zuordnung GF durch beauftragte Funktion<br>bezügl. verbund. Subjekt und Betrag | JA                                    | JA                                  | JA  | JA                                     | JA   |
| Einbindung unabhängigen Verwalter in die<br>Verhandlungen bzw. Prüfungen       | NEIN                                  | NEIN                                | NEIN  | JA                                     | Nur wenn relev.<br>Bedeutung   |
| Prüfung/Dokumentation<br>lt. Punkt 8.4, 8.5 & 8.6                              | nicht dem<br>Reglement<br>unterworfen | JA (vereinfacht)<br>Punkt 8.4       | JA - Punkt 8.5  | JA - Punkt 8.6                         | JA - Punkt 8.4,<br>8.5 & 8.6   |
| Beschlussorgan   | Lt.<br>Kompetenzregelung              | VWR                                 | VWR   | VWR                                    | VWR  |
| Gutachten unabhängiger<br>Verwalter  | NEIN                                  | NEIN                                | JA  | JA                                     | JA, wenn nicht<br>geringfügig, oder<br>nicht gewöhnlich              |

### Passivbereich

GF = Geschäftsfälle  
gew. = gewöhnlich  
Als gewöhnliche Geschäftsfälle  
gelten Operationen zu  
marktüblichen Konditionen  
(Standardkonditionen)

|   | Geringfügige GF<br>0 - 250.000 | Gewöhnliche GF<br>>250.000 ≤400.000 | GF mit geringer<br>Bedeutung<br>>400.000 <5% PdV<br>(gew.) | GF mit geringer<br>Bedeutung<br>>250.000 <5% PdV<br>(nicht gew.) | GF mit relevanter<br>Bedeutung<br>> 5% PdV              | Art. 136 BWG und<br>verbundenes Subjekt<br>(kein Betragslimit) *) |
|---|--------------------------------|-------------------------------------|--|--|---|---|
| Zuordnung GF durch<br>beauftragte Funktion bezügl.<br>verbund. Subjekt und Betrag | JA                             | JA                                  | JA   | JA   | JA  | JA  |
| Genehmigung   | Lt.<br>Kompetenzregelung       | Lt.<br>Kompetenzregelung            | Lt.<br>Kompetenzregelung                                   | VWR  | VWR, wenn nicht<br>gew., sonst lt.<br>Kompetenzregelung | VWR, wenn nicht<br>gew., sonst lt.<br>Kompetenzregelung           |
| Einbindung unabhängigen<br>Verwalter in die Verhand-<br>lungen bzw. Prüfungen     | NEIN                           | NEIN                                | NEIN   | NEIN   | JA  | Nur wenn relev.<br>Bedeutung                                      |
| Gutachten unabhängiger<br>Verwalter   | NEIN                           | NEIN                                | JA   | JA   | JA  | JA, wenn nicht<br>geringfügig, oder nicht<br>gewöhnlich           |

\*) fällt ein Geschäftsfall auch in den Anwendungsbereich des Art.136 ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- 1) Beschlussfassung gemäß Art. 136 BWG
- 2) Zuordnung Geschäftsfall lt. RS 263/06, wobei die Standards mit verbundenen Subjekten zur Anwendung gelangen

Konditionsänderungen, welche Zinssätze zur Folge haben, welche außerhalb der marktüblichen Konditionen (Standardkonditionen), also im Sonderkonditionsbereich liegen, werden der Prüfung durch den unabhängigen Verwalter unterworfen.

## **Art. 9. Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane/Organisationseinheiten**

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Eine Aktualisierung kann vom Verwaltungsrat jederzeit beschlossen werden, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Nachfolgende Situationen können Anlass einer Änderung sein:

- Änderung der gesetzlichen Bestimmungen
- Änderung der Organisationsstruktur der Bank
- Initiierung durch die Kontrollorgane

Bei der Überarbeitung des Reglements sind folgende Punkte zu beachten:

- die Änderungsvorschläge sind vorab vom Compliance-Beauftragten zu prüfen, welcher dazu Stellung nimmt
- die Änderungsvorschläge sind dem unabhängigen Verwalter für Prüfzwecke zu übermitteln, zusammen mit der Stellungnahme des Compliance-Beauftragten
- nach Anhörung des Aufsichtsrates kann der Verwaltungsrat die Aktualisierung des Reglements beschließen
- das aktualisierte Reglement wird auf der Internetseite der Bank veröffentlicht
- die Mitarbeiter sind über die Änderungen zu informieren
- Berichterstattung über die Änderung des Reglements in der nächsten Vollversammlung

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt. Die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Die nachfolgenden Betriebsorgane/Organisationseinheiten haben folgende Rolle bzw. Verantwortung inne:

### **Ordentliche Vollversammlung:**

- erhält Informationen zu den durchgeführten Geschäftsfällen, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder vom Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde,
- erhält Informationen bei Abänderung des Reglements

### **Verwaltungsrat**

- prüft das Reglement alle 3 Jahre auf dessen Aktualität
- beschließt die Aktualisierung des Reglements, wenn er es für notwendig erachtet

- übermittelt der ordentlichen Vollversammlung die vom Reglement vorgesehenen Informationen
- beschließt die Anwendung evtl. Grundsatzbeschlüsse
- erhält trimestral Informationen zu den durchgeführten Geschäftsfällen
- die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“

#### **Aufsichtsrat**

- kontrolliert die Einhaltung des Reglements
- prüft die Aktualisierung des Reglements
- erstellt ein Gutachten, wenn bei einem relevanten Geschäftsfall der unabhängige Verwalter kein positives Gutachten erstellt
- erhält trimestral Informationen zu den durchgeführten Geschäftsfällen
- die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“
- Prüfung evtl. Grundsatzbeschlüsse

#### **Unabhängiger Verwalter**

- erstellt ein Gutachten bei Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung, wobei er sich ausreichende Informationen besorgt
- ist bei relevanten Geschäftsfällen in die Verhandlungen involviert und erstellt ein Gutachten, wobei er sich ausreichende Informationen besorgt. Bei Bedarf kann er jederzeit eine externe Beratung beanspruchen
- erstellt ein Gutachten bei Geschäftsfällen im Passivbereich mit „Konditionen besser als marktüblich“
- bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf
- Prüfung evtl. Grundsatzbeschlüsse
- erhält trimestral Informationen zu den durchgeführten Geschäftsfällen

#### **Direktor**

- erlässt erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Reglements
- sorgt für die laufende Aktualisierung seiner „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“

#### **Compliance und Risikomanagement**

- überprüft die Wirksamkeit und Angemessenheit der Verfahren und Prozesse mit Berichterstattung im jährlichen Compliance-Bericht
- gibt eine Stellungnahme bei der Aktualisierung des Reglements ab
- überwacht die im Reglement vorgesehenen Informationsflüsse
- überprüft die Führung und laufende Anpassung der Aufstellung der verbundenen Subjekte
- überwacht und prüft die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits
- behandelt die Thematik im jährlichen ICAAP-Bericht

#### **Buchhaltung und Meldewesen**

- Durchführung der aufsichtsrechtlich vorgesehenen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit den verbundenen Subjekten

#### **Kreditabteilung**

- rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen an den unabhängigen Verwalter

- Abgabe einer Stellungnahme für den unabhängigen Verwalter mit folgenden Inhalten (Art Geschäftsfall-Beziehung Bank zum verbundenen Subjekt-Rating-Konditionsanwendung-Stellungnahme der Kreditabteilung)
- Verwaltung der Geschäftsfälle in der EDV-Prozedur Par.Co;
- Aktualisierung der Aufstellung der verbundenen Subjekte
- Trimestraler Bericht an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat sowie an den unabhängigen Verwalter in detaillierter Form über die durchgeführten Geschäftsfälle

#### **Marktbereich**

- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Abwicklung derselben gemäß dem vorliegenden Reglement

#### **Internal Audit**

- prüft die Einhaltung des Reglements
- zeigt Unregelmäßigkeiten und Schwachstellen des Reglements auf
- informiert über Mängel und liefert Anregungen zu deren Ausräumung.

### **Art. 10. Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern**

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potentieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

### **Art. 11. Schlussbemerkungen**

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.